

BStGer RR.2014.229 vom 14. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.229

FR: TPF RR.2014.229 du 14 janvier 2015

IT: TPF RR.2014.229 del 14 gennaio 2015

Regeste

Auslieferung an die USA. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den USA ist primär der zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 14. November 1990 (AVUS; SR 0.353.933.6) massgebend. Soweit dieser Staatsvertrag die Voraussetzungen und Bedingungen der Auslieferung nicht abschliessend regelt, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechts- hilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464; ZIMMER- MANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 229). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (vgl. BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.; BGE 135 IV 212 E. 2.3 S. 215; 123 II 595 E. 7c S. 616 ff., je m.w.H.).

- 4 -

E. 2

Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71], Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [BStGerOR; SR 173.713.161]).

Die Beschwerde vom 18. August 2014 gegen den dem Beschwerdeführer am 15. Juli 2014 zugestellten Auslieferungsentscheid wurde fristgerecht erhoben, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheid

des Bundesstrafgerichts RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 124 II 146 E. 2a S. 149; 122 IV 8 E. 2c S. 14 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in einem ersten Punkt geltend, der Beschwerdegegner hätte bei den amerikanischen Behörden anfragen müssen, ob diese einen Antrag auf Vollzug der vom Beschwerdeführer zu verbüssenden Restfreiheitsstrafe gemäss Urteil des "Essex Superior Court" vom 10. Oktober 2007 in der Schweiz stellen wolle. Indem er dies nicht getan habe, sei Art. 80a IRSG verletzt worden (act. 1 S. 4 ff.; act. 6 S. 3).

E. 4.2

Nach Art. 37 Abs. 1 IRSG kann die Schweiz die Auslieferung eines Verfolgten verweigern, wenn die Verfolgung der Tat oder die Vollstreckung des ausländischen Strafscheides durch die Schweiz übernommen werden kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint. Es entspricht der konstanten Rechtsprechung, dass eine

- 5 -

Auslieferung gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG nicht verweigert werden kann in Fällen, in welchen das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe) Anwendung findet. Dies, weil das EAUe, das die Förderung der internationalen Kooperation in Auslieferungssachen zum Ziel hat, gerade keine Art. 37 Abs. 1 IRSG entsprechende Regelung enthält (BGE 129 II 100 E. 3.1 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1C_315/2011 vom 1. September 2011, E. 5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.229 vom 16. Oktober 2013, E. 3.3). Gleiches muss in vorliegendem Fall unter der Anwendung des AVUS gelten. Der AVUS, welcher als Vertragsrecht dem inländischen Recht hierarchisch übergeordnet ist und im Übrigen nach dem IRSG in Kraft getreten ist, sieht keine analoge Regelung zu Art. 37 Abs. 1 IRSG vor. Die Verpflichtung der Vertragsparteien, einander Personen auszuliefern, ergibt sich aus Art. 1 Ziff. 1 AVUS und verwehrt es dem ersuchten Staat, die Auslieferung gestützt auf innerstaatliches Recht zu verweigern. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, dass die Auslieferung nicht nur zwecks Vollzugs einer auf einem rechtskräftigen Urteil basierenden Restfreiheitsstrafe durchgeführt werden solle, sondern auch zwecks Verfolgung und Bestrafung der Flucht aus dem Strafvollzug. Dies gehe aus dem Rechtshilfeersuchen vom 8. Mai 2014 und der Ergänzung dazu vom 12. Mai 2014 hervor. Erst in einem Schreiben der amerikanischen Botschaft Bern vom 24. Juni 2014 werde einschränkend angefügt, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers "solely" zwecks Vollzug der Restfreiheitsstrafe beantragt werde. Diese einschränkende Bedingung sei ausdrücklich ins Dispositiv des Auslieferungsentscheides aufzunehmen (act. 1 S. 6 ff.; act. 6 S. 3).

E. 5.2

Die Auslieferung kann nur für eine Straftat bewilligt werden, die nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar ist und mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bestraft werden kann (Art. 2 AVUS). Der Ausgelieferte darf ferner gemäss Art. 16 AVUS grundsätzlich nicht wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen er ausgeliefert worden ist, weder in Haft gehalten, verfolgt oder abgeurteilt, noch an einen anderen Staat weitergeleitet werden.

E. 5.3

Die amerikanischen Behörden verlangten die Auslieferung des Beschwerdeführers mit Ersuchen vom 8. und 14. Mai 2014 wegen Verbüssung einer Reststrafe aus dem Urteil des "Essex Superior Court" vom 10. Oktober 2007 (case number ESCR2006-00387), mit dem der Beschwerdeführer zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Drogendelikten verurteilt worden war

- 6 -

und wegen eines Strafverfahrens, das wegen Flucht aus dem Strafvollzug eröffnet worden sei (case number 0806CR002945) (act. 4.1 und act. 4.2). Mit diplomatischer Note der amerikanischen Botschaft in Bern vom 24. Juni 2014 wird darauf hingewiesen, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers einzig wegen Verbüssung der Reststrafe aus dem Urteil vom

E. 10

Oktober 2007 (case number ESCR2006-000387) verlangt werde ("The extradition of A. is sought solely for the completion of the sentence imposed on October 10, 2007", act. 4.7). Dies geht im Weiteren auch aus Ziff. 16 des Affidavits von C. vom 17. Juni 2014 hervor: "Pursuant to this extradition request, the warrant will [...] used only as a basis to return A., alias B. to the United States for the purpose of enforcing the sentencing order issued by the Superior Court in Essex County, Massachusetts, and serving the remainder of his prison sentence." (act. 4.8). Während der Tatbestand der Flucht aus dem Strafvollzug dem Schweizerischen Strafrecht unbekannt ist, kann das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Drogendelikt prima vista ohne Weiteres unter Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG subsumiert werden, weshalb es sich um eine auslieferungsfähige Straftat im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 AVUS handelt. Nachdem die Auslieferung ausdrücklich nur wegen des Drogendelikts verlangt wird und der Beschwerdegegner im Auslieferungsentscheid die Auslieferung des Beschwerdeführers nur für die dem Auslieferungsersuchen der US-Botschaft in Bern vom 24. Juni 2014 zugrundeliegenden Straftaten bewilligt, erübrigt sich – wie vom Beschwerdeführer beantragt – ein expliziter Spezialitätsvorbehalt im Dispositiv. Dass dabei der Auslieferungsentscheid von Straftaten spricht, ändert an der vorliegend vorgenommenen Beurteilung – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nichts. Dem Beschwerdegegner bleibt es jedoch selbstverständlich unbenommen, die amerikanischen Behörden anlässlich der Auslieferung des Beschwerdeführers nochmals ausdrücklich auf den Umstand hinzuweisen, dass die Auslieferung einzig zwecks Verbüssung der Reststrafe aus dem Urteil vom 10. Oktober 2007 erfolgt.

6. Soweit schliesslich der Beschwerdeführer mit seinen Eingaben vom 26. September, 24. Oktober und 3. November 2011 (act. 8, act. 8.1, act. 9, act. 9.1, act. 11 und act. 11.1) sinngemäss das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK geltend

machen will, ist Folgendes auszuführen:

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 Ziff. 1 EMRK). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung,

- 7 -

zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Ziff. 2 EMRK). In Auslieferungsfällen, in denen Art. 8 EMRK angerufen wurde, hat sich die Europäische Kommission für Menschenrechte bisher auf Ziff. 2 dieser Bestimmung berufen und befunden, dass der Eingriff in das Recht auf Schutz der Familie als Massnahme zur Bekämpfung des Verbrechens gerechtfertigt sei (BGE 120 Ib 120 E. 3d S. 128; 117 Ib 210 E. 3.b.cc S. 215 f. m.w.H.; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2009.234 vom 11. Februar 2010, E. 10.2). Gemäss ständiger, restriktiver Rechtsprechung kann Art. 8 EMRK einer Auslieferung nur ausnahmsweise bei aussergewöhnlichen familiären Verhältnissen entgegenstehen (BGE 129 II 100 E. 3.5 m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2011.212 vom 20. Oktober 2011, E. 3.1; RR.2009.234 vom 11. Februar 2010, E. 10.2).

Aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse, welche nach den erwähnten Grundsätzen einer Auslieferung ausnahmsweise entgegenstehen könnten, werden vom Beschwerdeführer keine geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Eine Einschränkung des Familienlebens kann so wenig wie in jedem anderen Straffall vermieden werden, in welchem Untersuchungshaft angeordnet wird bzw. eine freiheitsentziehende Sanktion zu verhängen ist. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

7. Andere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung des Beschwerdeführers an die USA ist daher zulässig. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

8. 8.1 Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (RP.2014.63, act. 1).

8.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von den Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos,

- 8 -

wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c). 8.3 Den

vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet war und demgemäss keine Aussicht auf Erfolg hatte. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb aus diesem Grund abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung. Der vermutungsweise schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers (Haft) ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- Rechnung zu tragen.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.